



Frei Benjamin <[REDACTED]@gmail.com>

Rissentschädigungen und Herdenschutz

1 Nachricht

Caroline.Nienhuis@bafu.admin.ch <Caroline.Nienhuis@bafu.admin.ch>

23. September 2013 11:35

An: [REDACTED]@gmail.com

Sehr geehrter Herr Frei

Besten Dank für Ihre Anfrage bzgl. Entschädigung von Schäden verursacht durch Grossraubtiere. Gerne beantworte ich Ihnen diese.

Das eidgenössische Jagdgesetz (JSG) wurde 1986 auf den folgenden Grundsätzen aufgebaut: 1) Artenschutz, 2) Prävention, 3) Entschädigung und 4) Eingriffe bei Schäden. In diesem Sinne wurde auch der Art. 13 „Entschädigung von Wildschaden“ im JSG erstellt. Das Vorgehen von Bund und Kantonen bei der Entschädigung von Schäden verursacht durch geschützte Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren wird im Art. 10 der eidg. Jagdverordnung (JSV) genauer hergeleitet.

· Abs. 1 „Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen: 80% der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären und Wölfen verursacht werden.“ Der Kanton übernimmt 20%.

Die Höhe der Rissentschädigung hängt nicht von den getroffenen Schutzmassnahmen ab, sondern wird anhand der nationalen Einschätztabelle des Schweizerischen Ziegen- und Schafzuchtverbandes geschätzt. Der Wert eines Tieres reicht von einigen 100 CHF bis über 1'000 CHF. Bis anhin wurden alle durch Grossraubtiere gerissene Nutztiere entschädigt, unabhängig von den ergriffenen Schutzmassnahmen auf den betroffenen Alpen. Einzig der Kanton Graubünden hat das kantonale Gesetz so angepasst, dass bei andauernder Grossraubtierpräsenz nur geschützte Nutztiere entschädigt werden.

Ich hoffe ich konnte damit Ihre Anfrage beantworten. Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie mich jederzeit kontaktieren.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Caroline Nienhuis

Dr. Caroline Nienhuis

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Arten, Ökosysteme und Landschaften

Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität

Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen

Postadresse: BAFU, 3003 Bern

Tel +41 31 324 78 49

Fax +41 31 324 75 79

caroline.nienhuis@bafu.admin.ch

<http://www.bafu.admin.ch>

Von: Frei Benjamin [[mailto: \[REDACTED\]@gmail.com](mailto: [REDACTED]@gmail.com)]

Gesendet: Freitag, 20. September 2013 12:06

An: _BAFU AMA; Schnidrig-Petrig Reinhard BAFU

Betreff: Rissentschädigungen und Herdenschutz

Guten Tag

Immer wieder sind die finanziellen Unterstützungen in Bezug auf die Grossraubtiere und die nötigen Anpassungen durch Betroffene ein Thema in den Medien.

Was jedoch selten angesprochen wird sind die Entschädigungen für Risse durch Grossraubtiere. Da würde es uns und viele andere Leute interessieren, ob die Höhe der Rissentschädigungen auch von den getroffenen Schutzmassnahmen abhängen?

Oder anders gefragt: Bekommen Tierhalter welche ihre Tiere trotz jahrelanger Grossraubtierpräsenz komplett ungeschützt auf die Alpen entlassen, die gleichen Rissentschädigungen wie die Tierhalter welche viel Zeit und Aufwand in den Herdenschutz investieren?

Freundliche Grüsse

Benjamin Frei

Koordination Deutschschweiz

[Eidgenössische Volksinitiative «Für den Schutz der Grossraubtiere \(Bär, Wolf und Luchs\)»](#)



Pro Fauna

1200 Genève

www.profauna.ch